# STATUTEN DES VEREINS LEBEN UND LERNEN

# Tellistrasse 116, Aarau

## I. NAME UND SITZ

**Art. 1**

Unter dem Namen "LEBEN UND LERNEN" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.



**Art. 2**

Der Verein hat seinen Sitz in 5000 Aarau.

## II. ZIEL UND ZWECK

**Art. 3**

Der Verein LEBEN UND LERNEN hat zum Ziel, junge, geflüchtete Menschen bei der Integration in die schweizerische Aufnahmegesellschaft zu unterstützen. Insbesondere soll durch schulische Angebote sowie mit sozialer Begleitung den geflüchteten Jugendlichen und jungen Erwachsenen den Einstieg in die Berufsbildung erleichtert werden. Der Verein LEBEN UND LERNEN arbeitet dabei eng mit den zuständigen kantonalen Verwaltungsstellen sowie mit den spezifischen schulischen Angeboten der Regelstruktur zusammen. Die konkreten Aktivitäten und Angebote des Vereins LEBEN UND LERNEN sind in einem speziellen, vom Vereinsvorstand genehmigten Konzept umschrieben.

Die Erbringung von geldwerten Vorteilen durch den Verein zugunsten der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein macht keinerlei Werbung und ist nicht gewinnorientiert.

## III. MITGLIEDSCHAFT

**Art. 4**

Mitglieder des Vereins LEBEN UND LERNEN können natürliche oder juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Der Eintritt eines neuen Mitgliedes kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind schriftlich an das Präsidium zu richten, welches über die Aufnahme entscheidet. Mit dem schriftlichen Aufnahme-Entscheid an die Gesuchstellerin/den Gesuchsteller, gilt diese/dieser als Vereinsmitglied sobald sie/er den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr entrichtet hat.

Ein Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Mitteilung des Mitglieds an das Präsidium, jeweils auf Ende des laufenden Geschäftsjahres, möglich.

Ein allfälliger Rekurs gegen den Vorstands-Beschluss auf Ausschluss aus dem Verein, wird hingegen an der Mitgliederversammlung durch das einfache Mehr beschlossen.

pf hol

Vorstandsmitglieder werden mit ihrer Wahl in den Vorstand auch Mitglieder des Vereins. Beim Austritt aus dem Vorstand werden sie zu regulären Vereinsmitgliedern, es sei denn, sie kündigen ihre Mitgliedschaft schriftlich.

**Art. 5**

**Mitgliederbeiträge**

| | |
|---|---|
| Natürliche Personen | CHF 50.-- |
| Juristische Personen (Organisationen, Institutionen, Vereine, usw.) | CHF 100.-- |

Vorstandsmitgliedern wird der Mitgliederbeitrag erlassen.

2

**Art. 6**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Austritt
b) Ausschluss
c) Tod

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt per sofort. Es besteht eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung.

## IV. ORGANE

**Art. 7**

Die Organe des Vereins LEBEN UND LERNEN sind:

A) Die Mitgliederversammlung

B) Der Vorstand

C) Die Revisionsstelle

### A. Mitgliederversammlung

**Art. 8**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Schriftlichkeit der Korrespondenz (inklusive Einladung zur Mitgliederversammlung) ist auch in E-Mail-Form erfüllt.

pp hol

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich an das Präsidium zu richten.

**Art. 9**

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.



**Art. 10**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:

a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
b) Entlastung (Décharge) des Vorstandes und der Revisionsstelle
c) Festsetzung des Jahresbudgets
d) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidiums und der Revisionsstelle
e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
f) Änderung der Statuten
g) Auflösung des Vereins

**Art. 11**

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Alle anwesenden-Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen (Art. 68 ZGB).

## B. Vorstand

**Art. 12**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmengleichheit im Vorstand zählt die Stimme des Präsidiums einfach. Differenzen sollen möglichst ausdiskutiert werden.

pp hol

**Art. 13**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) Präsident/in
b) Vizepräsident/in
c) Verantwortliche/r Finanzen
d) weiteren Vorstandsmitgliedern
e) Ämterkumulation ist zulässig.



**Art. 14**

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
d) Festlegung der strategischen Ziele und Rahmenbedingungen der Vereinsaktivitäten
e) Kontrolle der Finanzen
f) Anstellung der für die operative Führung der Vereinsaktivitäten eingesetzten, verantwortlichen Geschäftsleitung und Regelung deren Kompetenzen gemäss Leistungsauftrag
g) Anstellung der, von der Geschäftsleitung allenfalls vorgeschlagenen, Mitglieder eines Leitungsteams
h) Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton Aargau.

**Art. 15**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Die Geschäftsleitung leitet, ev. zusammen mit einem Team, die Geschäftsstelle. Sie erstellt den Jahresbericht und die Jahresrechnung sowie die nötigen Unterlagen entsprechend den Verpflichtungen gegenüber Dritten, namentlich den kantonalen Stellen und weiteren Institutionen. Sie ist zusammen mit einem Vorstandsmitglied zu zweien zeichnungsberechtigt. Im Übrigen sind die Rechte und Pflichten der Geschäftsleitung im Arbeitsvertrag bzw. in einem separaten Pflichtenheft umschrieben.

## C. Revisionsstelle

**Art. 16**

Als Revisionsstelle werden eine oder mehrere natürliche Personen oder eine juristische Person oder Personengesellschaft gewählt. Die Revisionsstelle muss nach Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

**Art. 17**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

## V. FINANZEN

### A. Finanzierung der Vereinsaktivitäten und Angebote

**Art. 18**



Der Verein LEBEN UND LERNEN finanziert seine Aktivitäten und Angebote durch folgende Quellen

a) Beiträge im Rahmen von Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton Aargau
b) Beiträge und Spenden durch Kommunen, Kirchgemeinden, Stiftungen Vereine und Privatpersonen
c) Mitgliederbeiträge

### B. Vereinsvermögen

**Art. 19**

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus Mitgliederbeiträgen, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Das Vereinsvermögen dient dazu, die Verpflichtungen des Vereins, insbesondere gegenüber dem angestellten Personal abzusichern und die Liquidität des Vereins sicher zu stellen.

**Art. 20**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

### C. Extern beauftragte Finanzstelle

Die Anstellung der externen Fachperson erfolgt durch die Geschäftsleitung kollektiv zu zweien mit dem für die Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied. Die Aufgaben und die Abgeltung der zu erbringenden Dienstleistungen sind in einem Leistungsauftrag geregelt.

## VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

**Art. 21**

Für Statutenänderung ist eine einfache Mehrheit der an einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Für eine Vereinsauflösung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder an einer Mitgliederversammlung notwendig.

**Art. 22**

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt der Vorstand über die Verwendung des Liquidationserlöses. Dieser ist im Sinne des Vereinszwecks einzusetzen. Im Falle einer Auflösung werden daher Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

**********

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form durch die Mitglieder genehmigt.



Aarau, den 9. Mai 2022

Der Präsident:

P. Pfister

.....

Paul Pfister

Die Vizepräsidentin:

B. Hürlimann

.....

Berta Hürlimann